

Das Bildungspaket



Mitmachen bildet!
Das Bildungspaket macht's möglich.

Förderung von Sportangeboten durch das Bildungs- und Teilhabepaket

In den Sportverein gehen oder andere Sportangebote nutzen – diesen Wunsch können Familien mit geringem Einkommen ihrem Kind aus eigener Kraft häufig nicht erfüllen. Hier setzt das Bildungspaket an: Es fördert die soziale und kulturelle Teilhabe in der Gemeinschaft. Damit auch Kinder aus einkommensschwachen Familien gemeinsam mit Gleichaltrigen Sport treiben können, gibt es finanzielle Zuschüsse.

Als Sportverein, privater oder öffentlicher Anbieter können Sie dazu beitragen, dass anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche die ihnen zustehenden Leistungen erhalten und an Ihren Sportangeboten teilnehmen können.

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über Fördervoraussetzungen und Zuschüsse. So können Sie aktiv auf anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche zugehen und Angebote entwickeln, die auf deren finanzielle Möglichkeiten zugeschnitten sind.

Was ist das Bildungspaket?

Das Bildungspaket bietet Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen Leistungen für Bildung und Teilhabe im Schul-, Kita- und Freizeitbereich. Folgende Leistungen sind davon umfasst:

- kostenlose Teilnahme an eintägigen Ausflügen und Projekten der Kita, Kindertagespflege oder Schule
- kostenloses Mittagessen in der Kita, Kindertagespflege oder Schule
- kostenlose Teilnahme an mehrtägigen Fahrten der Kita, Kindertagespflege oder Schule
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- kostenlose Teilnahme an der Lernförderung
- kostenlose Schülerbeförderung
- Übernahme der Kosten für die soziale und kulturelle Teilhabe

Wer erhält Förderung für soziale und kulturelle Teilhabe?

Förderung erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren Eltern bzw. die selbst eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Gut zu wissen!

Auch wenn Kinder bzw. deren Eltern keine dieser Sozialleistungen beziehen, besteht unter Umständen Anspruch auf Förderung, wenn der Bildungs- und Teilhabebedarf der Kinder durch die Familien selbst nicht finanziert werden kann, z. B. wenn das Familieneinkommen nur knapp über dem Sozialhilfesatz liegt.

Antragstellung

Um die Möglichkeiten der Förderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (kurz: BuT oder auch Bildungspaket) zu nutzen, muss die Familie im Regelfall keinen gesonderten schriftlichen Antrag mehr stellen. Die Leistungen des Bildungspaketes werden mit dem Hauptantrag der Sozialleistungen automatisch mitbeantragt. Nur für Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag ist weiterhin ein gesonderter, jedoch stark vereinfachter Antrag bei der zuständigen Wohngeldstelle einzureichen.

Die Antragsformulare liegen in der Leistungsstelle aus. Sie sind auch im Internet zu finden unter:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/artikel.108191.php>



Depositphotos/pressmaster

Geltendmachung

Die leistungsberechtigten Personen müssen, nachdem die Leistungen für Bildung- und Teilhabe dem Grunde nach beantragt wurden, nur noch die Nachweise über

- die Kosten der Aktivitäten selbst (z.B. durch Mitgliedsverträge oder –bescheinigungen),
- die Ausleihe bzw. Anschaffung von Ausrüstung (z.B. durch Quittungen) sowie
- die Fahrten

bei ihrer Leistungsstelle vorlegen.

Was wird im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe gefördert?

Gefördert werden gemeinschaftliche Aktivitäten.

Förderung gibt es für folgende Bereiche:

1. Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren, Turnier- und Freizeitfahrten etc.
2. Ausrüstung
3. Fahrtkosten zum Teilhabeangebot



Das Bildungspaket

Fotolia/Fotofreundin

Was wird im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe gefördert?

1. Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren, Turnier- und Freizeitfahrten

Die Förderung i.H.v. pauschal 15 € monatlich gibt es u. a. für:

- regelmäßig anfallende Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren
- einmalige Sportveranstaltungen
- von externen Anbietern organisierte Angebote in Schulen und Kitas
- Kosten im Zusammenhang mit Turnier- und Freizeitfahrten (Achtung: Die Fahrtkosten selbst werden gesondert bezuschusst!)

Der Förderbetrag für die Angebote wird an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt, je nach Zahlungsmodalität entweder monatlich oder aber in einer Summe für die Dauer des Bewilligungszeitraums der Leistung. (Budget).

Achtung: Unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten und der Dauer der Aktivität erhalten die berechtigten Kinder und Jugendlichen pauschal monatlich 15 € für die Dauer des Bewilligungszeitraumes ausgezahlt.

Beispiel 1:

Tim ist Mitglied in einem Fußballverein. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen und beläuft sich auf 120,00 €. Bei einem Bewilligungszeitraum von 12 Monaten erhält er die Fördersumme von 180,00 € (15,00 € mal 12 Monate) mit einem Mal ausgezahlt.

Beispiel 2:

Jana spielt Eishockey in einem Verein. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 20,00 €. Sie erhält - unabhängig von der Dauer des Bewilligungszeitraums, hier 6 Monate - die Fördersumme von 15,00 € monatlich ausgezahlt.

Was wird im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe gefördert?

2. Ausrüstung

Auch die Anschaffung oder Ausleihe von Sportausrüstung ist förderfähig. Für dafür anfallende Kosten gibt es für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistung einen Zuschuss von 15 € monatlich, abzüglich eines zweistufigen Eigenanteils, der durch die Leistungsstelle berechnet wird. Die Ausrüstung muss in unmittelbarem Zusammenhang zu der Aktivität stehen, an der das Kind teilnimmt und darf nicht zum Alltagsbedarf gehören. Eine Bestätigung des Anbieters, dass die Ausrüstung benötigt wird, ist nicht erforderlich.

Der Eigenanteil setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

1. mtl. 2,50 € Eigenanteil aus dem Regelbedarf
2. unverbraucher Anteil der Leistungen unter 1. für Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren, Turnier- und Freizeitfahrten

Sofern noch weitere Aufwendungen für andere Teilhabeangebote angefallen sind, entfällt der Eigenanteil zu 2. in entsprechender Höhe. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, die Kosten für Ausrüstungsgegenstände fast vollständig zu übernehmen.

Beispiel 1:

Die Förderung für Ausrüstungsgegenstände beläuft sich bei einem Bewilligungszeitraum von 12 Monaten auf maximal 180,00 € (15,00 € x 12 Monate).

Tim hat neben dem Fußballtraining noch an einem Malkurs für 50,00 € teilgenommen.

Tim benötigt für das Fußballtraining neue Fußballschuhe, diese kosten 120,00 €. Davon werden 30,00 € (12 x 2,50 €) als Eigenanteil aus dem Regelbedarf und 10,00 € als unverbraucher Anteil der Teilhabeaktivität zu 1. (180,00 € - 120,00 € - 50,00 €) abgezogen. Die übrigen 80,00 € erhält er also ausgezahlt.

Beispiel 2:

Bei einem Bewilligungszeitraum von 6 Monaten, beträgt die maximale Förderung 90,00 € (15,00 € x 6 Monate).

Jana benötigt neue Eishockeyschläger, die 150,00 € kosten. Von diesem Betrag wird der Eigenanteil aus dem Regelbedarf i.H.v. 15,00 € (6 x 2,50 €) abgezogen. Da die Kosten für die Teilhabeaktivität vollständig verbraucht sind, muss hier kein Eigenanteil angerechnet werden. Es verbleiben somit 75,00 € (90,00 € Förderung abzgl. 15,00 € Eigenanteil), die sie für die Eishockeyschläger erhält.

Was wird im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe gefördert?

3. Fahrtkosten

Damit das Kind Ihr Sportangebot erreichen kann, werden auch die Fahrtkosten bezuschusst.

Im Regelfall kann das Kind die kostenlose Schülerbeförderung der BVG nutzen. Kann das Kind dieses kostenlose Angebot der BVG nicht nutzen oder fallen regelmäßig Fahrten außerhalb des Tarifbereichs AB (Tarifbereich C) an, erhält das Kind die Kosten für das Sozialticket oder für den Erwerb eines Schülertickets im Abo für den Bereich ABC erstattet.

Darüber hinaus werden Fahrtkosten bei Fahrten z. B. zu Trainingslagern, Turnieren und Wettkämpfen mit 15 € pro Monat für die Dauer des Bewilligungszeitraums der Leistung bezuschusst. Der auch hier zu leistende Eigenanteil (unverbraucher Anteil der Teilhabeleistungen zu 1.) wird durch die Leistungsstelle berechnet. Einen Eigenanteil aus dem Regelbedarf gibt es hier nicht.

Achtung: Bei der Ausstellung eines Nachweises für die Leistungsberechtigten über eine Freizeit- oder Sportfahrt ist es wichtig, dass die reinen Fahrtkosten in Abgrenzung zu den weiteren Aufwendungen (Unterkunft, Verpflegung usw.) immer gesondert ausgewiesen werden. Eine entsprechende Vorlage für einen solchen Nachweis finden Sie auf der Internetseite des Landessportbundes unter:

<https://sportjugend-berlin.de/service/bildungs-und-teilhabepaket-chancen-fuer-den-sport/>



Was wird im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe gefördert?

3. Fahrtkosten

Beispiel 1:

Die Förderung für Fahrtkosten beläuft sich bei einem Bewilligungszeitraum von 12 Monaten auf maximal 180,00 € (15,00 € x 12 Monate).

Tim möchte mit ins Trainingslager fahren. Die Fahrtkosten dafür belaufen sich auf 150,00 €. Von diesen Fahrtkosten wird der unverbrauchte Anteil der Teilhabeaktivität zu 1. abgezogen. Da dieser Eigenanteil bereits bei den Ausrüstungsgegenständen vollständig verrechnet wurde (siehe Beispiel zu Ausrüstungsgegenständen zu 2.), ist hier kein Eigenanteil mehr zu berücksichtigen.

Tim erhält danach die 150,00 € für die Fahrtkosten zum Trainingslager vollständig ausgezahlt.

Beispiel 2:

Die Förderung für Fahrtkosten beläuft sich bei einem Bewilligungszeitraum von 6 Monaten auf maximale 90,00 € (15,00 € x 6 Monate).

Jana möchte an einer Turnierfahrt teilnehmen. Die dafür anfallenden Fahrtkosten belaufen sich auf 100,00 €. Da die Kosten für die Teilhabeaktivität vollständig verbraucht sind, muss hier kein Eigenanteil angerechnet werden.

Jana erhält den maximalen Förderbetrag von 90,00 € für die Fahrtkosten zur Turnierfahrt ausgezahlt.



Was wird im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe gefördert?

Im Ergebnis

Im Ergebnis konnte Tim in 12 Monaten eine Förderung / Zuschüsse in Höhe von insgesamt 410,00 € erhalten.

Jana hat in 6 Monaten insgesamt 255,00 € bezuschusst erhalten.

Und diese Förderungen/Zuschüsse betreffen nur die soziale und kulturelle Teilhabe des Bildungspakets.

Mischförderung

Neben Angeboten aus dem Sportbereich können auch Bildungs-, Kultur- und Freizeitaktivitäten über das Bildungs- und Teilhabepaket gefördert werden. Beispielsweise können sowohl Mitgliedsbeiträge für den Sportverein mit 15 € monatlich gefördert als auch Ausrüstungsgegenstände für Kulturaktivitäten, etwa ein Musikinstrument, mit 15 € monatlich bezuschusst werden. Die Leistungsberechtigten können frei entscheiden, welche und wie viele Angebote sie nutzen möchten.



Depositphotos/pressmaster

Erstattung

Sind die Berechtigten in Vorleistung gegangen, können die verauslagten Beträge entsprechend des möglichen Leistungsumfangs erstattet werden. Hierzu müssen - nach erfolgter Beantragung der Leistungen dem Grunde nach - nur die entsprechenden Nachweise bei der Leistungsstelle vorgelegt werden.

Mit Ihrer Hilfe!

Leider nutzen aktuell noch viel zu wenige Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, an gemeinschaftlichen Aktivitäten im Rahmen des BuT teilzunehmen.

Wir hoffen, durch Ihre umfangreiche Information über die Teilhabeleistungen einen Beitrag zur Steigerung der Inanspruchnahme zu ermöglichen und hoffen auf **Ihre Unterstützung**.

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales



Oranienstraße 106
10969 Berlin
Tel (030) 9028-0
www.berlin.de/sen/ias/
BildungsTeilhabe@SenIAS.Berlin.de
Titelfoto: Fotolia/natasnow
Weitere Fotos: siehe Bildzeilen
© 11/2019